

Muhr Metalltechnik GmbH + Co. KG Dia-therm-Straße 1 D-57482 Wenden-Altenhof



Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 1 von 11



Vorwort

Bauteile und Materialien, die von Lieferanten bezogen werden, beeinflussen ganz wesentlich die Qualität unserer Produkte und damit auch die Zufriedenheit unserer Kunden.

Die Qualität der Kaufteile und die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten sind deshalb neben Kosten, Flexibilität und Liefertreue, entscheidende Kriterien bei der Kaufentscheidung.

Im Rahmen des sich verschärfenden internationalen Wettbewerbes nimmt der Stellenwert der Produktqualität zur Erfüllung der Kundenforderungen und -erwartungen, insbesondere der Automobilhersteller, stetig zu und entscheidet damit über den Erfolg eines Unternehmens.

Mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung beschreibt die Muhr Metalltechnik GmbH + Co. KG. die Anforderungen an ihre Lieferanten. Außerdem soll sie den Lieferanten unterstützen, der Verpflichtung nachzukommen, fehlerfreie Produkte zu liefern.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 2 von 11



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vereinbarungen

- 1.1. Zweck und Geltungsbereich
- 1.2. Verantwortung
- 1.3. Geschäftssprache, anwendbares Recht
- 1.4. Managementsystem des Lieferanten
- 1.5. Audit
- 1.6. Informationspflicht, Dokumentationsanforderung

2. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

- 2.1. Herstellbarkeit, Entwicklung, Planung, Freigabeverfahren
- 2.2. Requalifikationsprüfung
- 2.3. Fertigung, Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgung
- 2.4. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen, Eskalationsprozess
- 2.5. Geheimhaltungsvereinbarung

3. Freigabe und Bewertung von Lieferanten

- 3.1. Lieferantenfreigabe
- 3.2. Lieferantenbewertung

4. Versicherung

- 4.1. Produkthaftpflicht
- 4.2. Produktsicherheitsbeauftragter (PSB/PSCR)
- 4.3. Notfallplanung

5. Umwelt

- 5.1. Umweltfreundliche Verpackung und Einsatzstoffe
- 5.2. Verbotene Stoffe
- 5.3. Deklarationspflichtige Stoffe
- 5.4. Gefahrstoffe
- 5.5. Entsorgungskonzept

6. Laufzeit, salvatorische Klausel

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 3 von 11



1. Allgemeine Vereinbarungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) definiert verbindlich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen der Muhr Metalltechnik GmbH & Co. KG (MM) und dem Lieferanten zur Sicherstellung der einwandfreien Lieferqualität von Kaufteilen, Produktionsmaterialien, Betriebs- und Produktionsmitteln sowie von Dienstleistungen.

Sie beschreibt die Mindestanforderungen an die Managementsysteme der Vertragspartner und ist als Ergänzung der allgemeinen Einkaufsbedingungen der MM fester Bestandteil des Rahmenvertrages.

Ziel ist die Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität, Einhaltung der Anforderungen und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

1.2. Verantwortung

Die Information des Lieferanten über die Forderungen dieser QSV sowie die Sicherstellung der Einhaltung obliegt dem Einkauf MM.

Der Lieferant ist für die korrekte Erfüllung der Forderungen dieser QSV verantwortlich.

Die Vorgaben dieser Vereinbarung sind auch auf die Unterlieferanten des Lieferanten anzuwenden.

Fremd-, bzw. Untervergaben sowie jegliche Änderungen an Herstellprozessen und Produkten obliegen der Eigenverantwortung des Lieferanten, sind MM schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung durch MM. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen die letztgültigen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Anforderungen des Herstelllandes und der vom Kunden festgelegten Bestimmungsländer - sofern seitens MM zur Verfügung gestellt - erfüllen.

1.3. Geschäftssprache, anwendbares Recht

Die Geschäftssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 4 von 11



1.4. Managementsystem des Lieferanten

Der Lieferant ist der Null-Fehler-Strategie verpflichtet.

Zur Sicherstellung der Kundenforderungen an seine Produkte hat der Lieferant ein seiner Struktur und Betriebsgröße angemessenes, schriftlich fixiertes, wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nachzuweisen.

Das QMS muss mindestens die Anforderungen der aktuell gültigen Fassung der DIN EN ISO 9001 erfüllen.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach:

- IATF 16949: Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme in der Automobilindustrie
- ISO 14001: Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem
- VDA 6.3: Prozessaudit
- Produktspezifikationen: Vom Automobilhersteller bereitgestellte technische Zeichnungen und Anforderungen.

anzustreben.

1.5. Audit

MM behält sich unabhängig vom jeweiligen Zertifikat vor, das QMS, die Verfahren und Produkte des Lieferanten zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist nach vorheriger Ankündigung den MM-Beauftragen Zutritt zu ermöglichen.

Es werden dabei notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen lassen.

1.6. Informationspflicht, Dokumentationsanforderungen

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, z.B. Liefertermine, -mengen, Qualitätsmerkmale, Fähigkeiten, usw., nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant MM hierüber unverzüglich in schriftlicher Form. Der Lieferant wird MM auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer gemeinsamen Schadensvermeidung/-eingrenzung legt der Lieferant gegenüber MM alle benötigten Informationen offen.

Der Lieferant wird über die Durchführung aller Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese sowie Muster verfügbar aufbewahren.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 5 von 11



Die Aufbewahrungsfristen für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen beträgt 13 Jahre nach letzter Produktion, sofern nicht anders vereinbart. Für kritische und dokumentationspflichtige Merkmale gilt eine längere Aufbewahrungsfrist von min. 15 Jahren nach letzter Fertigung.

2. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

2.1. Herstellbarkeit, Entwicklung, Planung, Freigabeverfahren

Im Zuge der Vertragsprüfung hat der Lieferant eine Herstellbarkeitsbewertung der vorgesehenen Produkte durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob eine von MM vorgelegte Beschreibung, z.B. Spezifikation, Lastenheft, Zeichnung, CAD-Datensatz, usw. offensichtlich unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. vereinbarten Muster ist. Werden dabei Unstimmigkeiten erkannt, nimmt der Lieferant unverzüglich Kontakt mit MM auf.

Bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben verpflichtet sich der Lieferant, ein Projektmanagement einzusetzen.

Geeignete Methoden der Qualitätsplanung sind in der Entwicklungsphase anzuwenden, z.B. FMEA, Fehlerbaumanalyse, Simulationen, usw.

Erfahrungen aus ähnlichen Projekten sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen sind in Dokumentation und Archivierung entsprechend festzuhalten.

Die Bedingungen zur Herstellung und Prüfung von Prototypen und Vorserienteilen sind zwischen MM und dem Lieferanten abzustimmen und zu dokumentieren.

Die Erstbemusterung ist in Anlehnung an PPAP oder VDA Band 2, Vorlagestufe 2 durchzuführen, falls nicht anders gefordert.

Vor der Erstlieferung von Serienteilen muss die Erstbemusterung abgeschlossen sein. Müssen Serienteile vor Abschluss der Erstbemusterung geliefert werden, so ist vom Lieferant dafür eine Sonderfreigabe bei MM einzuholen.

2.2. Requalifikationsprüfung

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen bzw. der Vereinbarung mit MM einer vollständigen Maß- und Werkstoffprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen auf Anforderung an MM übermittelt werden.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 6 von 11



2.3. Fertigung, Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgung

Die an MM gelieferten Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit, z.B. gem. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster, usw., entsprechen. Die Fertigung ist nach dem aktuellen Stand der Technik auszurichten.

Der Lieferant ist angehalten, MM auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen und berücksichtigt ggf. seinerseits Hinweise und Anregungen von MM im Hinblick auf eine Verbesserung der Produktqualität durch Änderungen im Produktionsprozess.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit MM getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte derart sicherzustellen, dass im Falle eines festgestellten Fehlers die Nachverfolgung und Eingrenzung der schadhaften Produkte, z.B. der eingesetzten Materialcharge, gewährleistet ist.

2.4. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen, Eskalationsprozess

Der Lieferant legt in Abstimmung mit MM ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Vorgaben aus Zeichnungen, Spezifikationen, usw. zu erfüllen.

Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit (Cpk ≥ 1,33) nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden (z.B. 100%-Merkmalsprüfung) abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend, soweit technisch machbar, zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.

Im Wareneingang bei MM beschränken sich die Prüfungen auf Menge und Identität der Produkte anhand der Lieferpapiere sowie stichprobenartig auf äußerlich erkennbare Schäden. Hierbei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Werden im Hause MM Mängel an Produkten festgestellt, erfolgt umgehend eine Information an den Lieferanten und eine Mängelrüge wird ausgestellt.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 7 von 11

Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten



Der Lieferant leitet Sofortmaßnahmen ein und berichtet innerhalb von 24 Stunden an MM in Form eines eröffneten 8D-Reports. Nach Analyse der Fehlerursachen und Festlegung geeigneter, dauerhafter Abstellmaßnahmen erfolgt ein Update des 8D-Reports innerhalb von 10 Arbeitstagen und zeitnah der Abschluss der Reklamation.

Die 100%-Kontrolle incl. aussagefähiger Kennzeichnung der Ladungsträger ist einschließlich der drei Folgelieferungen nach Abschluss der Reklamation vom Lieferanten aufrecht zu halten und dient als Nachweis der Wirksamkeit der eingeführten Abstellmaßnahmen.

Bei sich wiederholenden Qualitäts- oder Lieferproblemen und bei erheblichen Ausfall-, bzw. Rückweiseraten, die auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, wird es MM nach Absprache gestattet, eine Problemanalyse bzw. ein Prozessaudit durchzuführen.

Darüber hinaus wird ein Qualitätsgespräch mit dem Lieferanten durchgeführt, um die Probleme bzgl. Qualität, Liefertreue, usw. zu erörtern und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten und umzusetzen. In Abhängigkeit von der Problematik und der Häufigkeit der Probleme erfolgen die Gespräche in folgenden Stufen (Eskalationsprozess):

Stufe I Qualitätssicherung / Abteilungsleitung

Stufe II QMB

Stufe III Geschäftsführung

2.5. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant und MM verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen während der Laufzeit des Vorhabens vom anderen Vertragspartner zugänglich gemacht werden, oder die sie vom anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen, nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die Vertragsparteien werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Projektende, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit fortdauern.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 8 von 11



3. Freigabe und Bewertung von Lieferanten

3.1 <u>Lieferantenfreigabe</u>

Potentiellen Neu-Lieferanten wird eine Lieferantenselbstauskunft zugesandt, die vollständig auszufüllen ist.

Nach einer Vorauswahl anhand von Angeboten und ggf. Mustern wird die Qualitätsfähigkeit mittels der Selbstauskunft vom Einkauf, der Fachabteilung und QM in Form einer Risikoabschätzung bewertet. Fällt die Bewertung positiv aus, wird der Bewerber in die Liste der freigegebenen Lieferanten aufgenommen.

MM behält sich zudem vor, eine Potentialanalyse eines repräsentativen Prozesses beim Lieferanten durchzuführen, um grundlegende Abläufe und Verfahrensweisen kennenzulernen.

3.2 <u>Lieferantenbewertung</u>

Der Lieferant wird in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel jährlich, über seine Lieferqualität in Form einer Lieferantenbewertung informiert. Aktuelle Zertifikate, objektive und subjektive Kriterien bilden die Grundlage zur Beurteilung der Lieferqualität (A, AB, B und C).

Weiterführende Informationen können beim Einkauf MM angefordert werden.

Bei einer nicht zufriedenstellenden Bewertung ab "B", wird der Lieferant aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel dauerhaft zu beseitigen. Die Schwachpunkte müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes abgestellt sein.

4. Versicherung

4.1 Produkthaftpflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung aller aus dieser Vereinbarung ergebenen Risiken eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschkostenrisiko des Lieferanten. Auf Anforderung von MM wird er seinen aktuellen Versicherungsschutz umgehend nachweisen.

4.2 Produktsicherheitsbeauftragter

Der Lieferant hat einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB/PSCR) zu benennen.

Die Aufgaben des PSB/PSCR ergeben sich aus den automobilen Kundenforderungen, sowie der gesetzlichen Forderungen.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 9 von 11



4.3 Notfallplanung

Der Lieferant ist zu 100%-Liefertreue verpflichtet, wobei ein System zur Überwachung der Liefertermine angewendet werden muss.

Es ist eine Abschätzung sämtlicher operativer Risikosituationen durchzuführen, welche auf den Lieferanten zutreffen könnten. Daraus hervorgehend sind Präventivmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, um das jeweilige Risiko zu minimieren.

Sollten trotz Umsetzung geeigneter Maßnahmen mögliche Verzögerungen eintreten, sind diese MM umgehend anzuzeigen.

5. Umwelt

5.1 Umweltfreundliche Verpackung und Einsatzstoffe

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen zu erbringen. Der Lieferant achtet auf eine umweltschonende Leistungserbringung.

5.2 Verbotene Stoffe

Es wird darauf hingewiesen, dass Stoffe und Zubereitungen, die gemäß ChemVerbotsV bzw. EU-Richtlinie 2000/53/EG verboten sind, nicht angewendet werden dürfen. Die Anwendungen der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Es dürfen bei der Erzeugung Ihrer Produkte keine Kandidatenstoffe nach Art. 59 VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) Verwendung finden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden von MM nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlichen Ersatzstoff möglich ist.

5.3 <u>Deklarationspflichtige Stoffe</u>

Stoffe und Zubereitungen, die gemäß der VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe (VDA 232-101) verboten sind oder deklarationspflichtig sind, sind aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Angaben im Zuge der Erstbemusterung in das IMDS (www.mdsystem.com) einzustellen.

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 10 von 11



Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

5.4 Gefahrstoffe

Der Lieferant hat MM individuell mitzuteilen, welche Gefahrstoffe er bei den Produkten einsetzt und ob MM Vorkehrungen zu treffen hat, um Menschen und die Umwelt nicht zu gefährden.

5.5 Entsorgungskonzept

Den Produktunterlagen ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. den gesetzlichen Vorgaben von allen Abfällen beizulegen. Dieser kann u.a. daraus bestehen, einen beschrieben Prozess mit Arbeitsanweisungen verwirklicht zu haben.

6. Laufzeit, salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem Gewollten am nächsten kommen.

Muhr Metalltechnik:		
	Wenden, Datum	Unterschrift
Lieferant:		
	Ort, Datum	Unterschrift

Rev. 03 - 05.09.2024 Seite 11 von 11